



BEZIRKSGERICHT MÜNCHWILEN

E: 31.70.17

Vorsitzende Bezirksrichterin Nina Schüler-Widmer
Bezirksrichter Ulrich Senn
Ersatzrichterin Simone Ender
Gerichtsschreiber Marc Bühler
Auditor Ricardo Wiehalm

Entscheid vom 19. September 2017

in Sachen

- | | |
|--|---|
| 1. Verein gegen Tierfabriken
Schweiz (VGT), | c/o Dr. Erwin Kessler,
Im Bühl 2, 9546 Tuttwil |
| 2. KESSLER Erwin Dr., | Im Bühl 2, 9546 Tuttwil |

Kläger

beide v.d. lic.iur. HSG Rolf W. Rempfler, Rechtsanwalt,
Falkensteinstrasse 1, Postfach 152, 9016 St.Gallen

gegen

- | | |
|------------------------------|-------------------------------------|
| 1. RODUNER Cristina, | Oberdorfstrasse 1, 8584 Opfershofen |
| 2. NEUBURGER Raphael, | Huttenstrasse 22, 8006 Zürich |
| 3. KAPPELER Marielle, | Oetlingerstrasse 47, 4057 Basel |
| 4. SANTINI Diego, | Im Zelgli, 5245 Habsburg |

Beklagte

alle v.d. lic.iur. Christian Schroff, Rechtsanwalt,
Felsenstrasse 11, Postfach 343, 8570 Weinfelden

betreffend

Persönlichkeitsverletzung

Das Bezirksgericht in Dreierbesetzung hat

gestützt auf die Rechtsbegehren:

- a) der Kläger gemäss Klageschrift vom 22. Juli 2016, Replik vom 14. November 2016 sowie Triplik vom 10. April 2017:

„1. Die Beklagten seien unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB solidarisch zu verpflichten, alle Antisemitismus-, Rassismus- und Nazi- bzw. Neonazi-Vorwürfe gegen die Kläger sowie Behauptungen, der Kläger 2 pflege Kontakte zu Rechtsextremisten und Revisionisten - wörtlich oder sinngemäss - innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft aus der Internet-Gruppe „Vegan in Zürich und Umgebung“ zu entfernen, insbesondere folgendes:

a) Im Post von Kat Sutter vom 10. Juli 2015 (kläg. act. 11)
(URL=<https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/970258613025477/>):

a1: „Der Verein VgT Schweiz wurde von dem mehrfach wegen Rassismus vorbestraften Antisemiten Erwin Kessler gegründet, der gute Kontakte in Netzwerken von Rechtsextremist*innen und Geschichtsrevisionist*innen pflegt. Erwin Kessler ist bis heute Präsident des Vereins. Innerhalb des Vereins gibt es augenscheinlich keinerlei kritische Auseinandersetzung mit Kesslers antisemitischen und rassistischen Positionen.“

a2: Im Kommentar von „Stefanie Fobel“, im letzten Kommentar: Verlinkung der Indyvegan-Veröffentlichung „Verein gegen Tierfabriken - Antisemitismus mit Tradition“ URL=<http://indyvegan.org/verein-gegen-tierfabriken-antisemitismus-mit-tradition/>

a3: Im Kommentar von Stefanie Fobel, vom 13. Juli 2015, 13.07 Uhr: „Das ist Antisemitismus. Da braucht man auch nicht lange drum herum reden. Zudem wurde der Präsident des Vereins mehrfach wegen Rassismus verurteilt.“

a4: Im Kommentar von Stefanie Fobel vom 13. Juli 2015, 13.47 Uhr: „...dass man mit Antisemiten und Rassisten zusammenarbeitet?“

a5: Im Kommentar von Stefanie Fobel vom 13. Juli 2015, 14.36 Uhr: „...Erwin Kessler...dass er ein antisemitischer Verschwörungsideologe ist...“

a6: Im Kommentar von Stefanie Fobel vom 13. Juli 2015, 14.38 Uhr: „...klar antisemitisch...“ und die Verlinkung zu Wikipedia über Erwin Kessler, URL=https://de.wikipedia.org/wiki/Erwin_Kessler

a7: Im Kommentar von Stefanie Fobel vom 13. Juli 2015, 17.24 Uhr: „...mit Antisemiten...“, „...Zusammenarbeit mit einem Verein..., der antisemitische Verschwörungsideologien verbreitet und einen verurteilten Rassisten als Präsidenten hat...“

a8: Im Kommentar von Stefanie Fobel vom 13. Juli 2015, 19.22 Uhr: „Wenn Swissveg kein Problem mit Antisemitismus und Rassismus hat...“, „...dem ideologischen Fundament eines Vereins der einen verurteilten Rassisten und Antisemiten als Präsidenten hat...“

a9: Im Kommentar von Stefanie Fobel vom 13. Juli 2015, 19.30 Uhr: „Zudem codiert Kessler seinen Antisemitismus nicht mal sonderlich stark. Er vertritt ihn erstaunlich offen.“

b) Im Post von Stefanie Fobel vom 7. März 2016 (kläg. act. 12)
(URL=<https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/1099555420095795/>):

b1: „...Antisemiten Erwin Kessler...“

b2: Den Link zur Indyvegan-Seite „Verein gegen Tierfabriken - Antisemitismus mit Tradition“ (URL=<http://indyvegan.org/verein-gegen-tierfabriken-antisemitismus-mit-tradition/>)

b3: Im Kommentar von Meret Schneider vom 7. März 2016, 16.23 Uhr: „...dass man Erwin Kessler mit Gewissheit als Antisemiten bezeichnen darf...“

b4: Im Kommentar von Stefanie Lehmann vom 7. März 2016, 19.01 Uhr: „Tja - so lange ein Kessler Organisationen wie die Swissveg hinter sich hat und etliche - auch jüngere - sich in der veganen ‚Szene‘ bewegendenden Menschen ihn mit den Worten...in Schutz nehmen - so lange wird braunes Gedankengut auch in ebendieser Szene vertreten sein.“

b5: Im Kommentar von Samuel Dreschler vom 8. März 2016, 22.56 Uhr, der Link zur Veganmimikry-Seite <http://veganmimikry.org/veganmania-in-winterthur-mit-antisemitismus-fuer-die-tiere/>

b6: Im Kommentar von Benjamin Frei vom 7. März 2016, 16.18 Uhr: „braune Scheisse“

c) Im Post von Stefanie Fobel vom 20. Juli 2015 (kläg. act. 13)
(URL=<https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/975508212500517/>)

c1: „Aufgrund von Antisemitismus-Vorwürfen kam es in der Schweizer Tierrechtsszene wiederholt zu Diskussionen sowie zu einem Ausschluss des Vereins VqT (Verein gegen Tierfabriken Schweiz) von der Demonstration...“

c2: „Im Mittelpunkt der Kritik stehen eine Reihe antisemitischer und menschenverachtender Äusserungen des VgT-Präsidenten Erwin Kessler in der Vereinszeitschrift VgT-Nachrichten sowie auf der Website des Vereins.“

c3: Der Link zur Indyvegan-Seite „Verein gegen Tierfabriken - Antisemitismus mit Tradition“ (URL=<http://indyvegan.org/verein-gegen-tierfabriken-antisemitismus-mit-tradition/>)

c4: Im Kommentar von Stefanie Fobel: „Dort wo veganes Leben und Tierrechte thematisiert werden, hat ein rechter, antisemitischer Verein wie der VgT nichts verloren.“

c5: Im Kommentar von Stefanie Fobel: „...einer Reihe von deutlich antisemitischen Aussagen...“ „Das ist klar antisemitisch.“

c6: Im Kommentar von Stefanie Fobel vom 21. Juli 2015: „...dem Antisemitismus des Präsidenten und antisemitischen Inhalt der Vereinsmedien...“ „Schächten als Fokusthema ist und war immer ein Kernthema neonazistischer Tierschutzarbeit.“ „...um damit antisemitische Ressentiments zu bedienen.“ „Es gibt eine Reihe von Aussagen von ihm, ...die klar antisemitisch sind.“ „Und auch seine Aussagen zum Schächten sind antisemitisch.“ „Dass der Verein...von einem Antisemiten geleitet wird und in den Vereinsmedien antisemitische Inhalte publiziert und Holocaustleugner bewirbt...“

c7: Im Kommentar von Claude Maratin vom 21. Juli 2015: „Dass Erwin Kessler ein Antisemit ist, wussten wir auch schon 2003...“

c8: Im Kommentar von Stefanie Fobel vom 22. Juli 2015: „Darf ich den Antisemitismus deines Vereinspräsidenten und deiner Vereinsmitglieder erst dann kritisieren...“

c9: Im Kommentar von Stefanie Fobel vom 22. Juli 2015: „Erwin Kesslers Äusserungen, egal ob im Zusammenhang mit dem Schächten oder ausserhalb davon sind antisemitisch.“

c10: Im Kommentar von Alexandra Drack vom 27. Juli 2015, 13.21 Uhr: „...dass du Antisemitismus unterstützt...“

c11: Im Kommentar von Stefanie Fobel vom 27. Juli 2015, 14.25 Uhr: „Selbst wenn der VgT 5 Milliarden Menschen veganisiert hätte, würde das die Kritik an dessen Antisemitismus in keiner Weise beeinflussen.“

c12: Im Kommentar von Stefanie Fobel vom 27. Juli 2015, 19.51 Uhr: „Wir haben hier über den Antisemitismus von Erwin Kessler gesprochen.“

d) Im Post von Marko Thümmler vom 12. August 2015 (kläg. act. 14)

(URL=<https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/988515901199748/>):

d1: Der Link zur Indyvegan-Seite <http://indyvegan.org/swissveg-toleranz-fuer-antisemitismus-und-sekten-unter-dem-v-label/>).

d2: Im Kommentar von Alexandra Drack vom 13. August 2015: „...oder VGT die sich nicht von totalitären und menschenverachtenden Ideen distanzieren.“

d3: Im Kommentar von Marko Thümmler vom 13. August 2015 den Link zu Gabriele Busse URL=<https://www.facebook.com/gabriele.busse.official/?fref=nf>.

e) Im Post von Francesco D. Elvira vom 4. September 2015 (kläg. act. 15)

(URL=<https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/1000017216716283/>)

e1: Im Kommentar von Arlette Huguenin Dumittan: „Beide stellen aus, obwohl sie antisemitisch gefärbt absauen über Schächten...“

e2: Im Kommentar von Julia Schwarz vom 4. September 2015, 14.29 Uhr der Link zur Indyveganseite „Swissveg - Toleranz für Antisemitismus und Sekten unter dem V-Label“ (URL=<http://indyvegan.org/swissveg-toleranz-fuer-antisemitismus-und-sekten-unter-dem-v-label/>)

e3: Im Kommentar von Claude Martin: „Kessler wurde schon längst wegen Rassismus verurteilt.“

e4: Im Kommentar von Claude Martin: „Kessler war ja auch bei den Schweizer Demokraten, nicht der SVP. Und das waren genauso ‚echte Rassisten‘, wie bei der SVP.“

- 1.1 Eventualiter sei festzustellen, dass die Beklagten durch Beteiligung an der Weiterverbreitung von Antisemitismus-, Rassismus- und Nazi- bzw. Neonazi-Vorwürfen und der Behauptung, der Kläger 2 pflege Kontakte zu Rechtsextremisten und Revisionisten in der Facebook-Gruppe „Vegan in Zürich und Umgebung“ die Persönlichkeit der Kläger widerrechtlich verletzt haben.
2. Die Beklagten seien unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB solidarisch zu verpflichten, Antisemitismus-, Rassismus- und Nazi- bzw. Neonazi-Vorwürfe und die Behauptung, der Kläger 2 pflege Kontakte zu Rechtsextremisten und Revisionisten - wörtlich oder sinngemäss - gegen die Kläger zu unterlassen und in

der Internet-Gruppe „Vegan in Zürich und Umgebung“ nicht zuzulassen und entsprechende Kommentare sofort zu löschen.

3. *Die Beklagten seien unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB solidarisch zu verpflichten, das Urteilsdispositiv innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft in der Facebook-Internetgruppe „Vegan in Zürich und Umgebung“ an oberster Stelle zu veröffentlichen und es während 30 Tagen an oberster Stelle zu halten.*
4. *Für den Fall, dass die Beklagten die Urteilsveröffentlichung gemäss Ziffer 3 nicht vornehmen, sei der Kläger zu ermächtigen, das Urteil auf Kosten der Beklagten, bei solidarischer Haftung, im Tages-Anzeiger, in der NZZ und im Winterthurer Landboten zu veröffentlichen.*

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten, unter solidarischer Haftbarkeit.“

- b) der Beklagten gemäss Klageantwort vom 2. September 2016, Duplik vom 28. Februar 2017 sowie Quadruplik vom 12. Juni 2017:

*„Die Klage sei vollumfänglich abzuweisen.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.“*

erkannt:

1. Die Beklagten werden unter solidarischer Haftbarkeit und Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB („*Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.*“) verpflichtet, innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft alle – wörtlichen oder sinngemässen – Antisemitismus-, Rassismus-, Nazi- und Neonazi-Vorwürfe gegen die Kläger sowie Behauptungen, der Kläger 2 pflege Kontakte zu Rechtsextremisten und/oder Revisionisten aus der Facebook-Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ (<https://www.facebook.com/groups/227127964005216>) zu löschen, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, folgende Ausschnitte von Posts und Kommentaren sowie Verlinkungen:

a) Im Post von Kat Sutter vom 10. Juli 2015, 14.13 Uhr (abrufbar unter <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/970258613025477/>):

*"Der Verein VgT Schweiz wurde von dem mehrfach wegen Rassismus vorbestraften Antisemiten Erwin Kessler gegründet, der gute Kontakte in Netzwerke von Rechtsextremist*innen und Geschichtsrevisio-nist*innen pflegt. Erwin Kessler ist bis heute Präsident des Vereins. Innerhalb des Vereins gibt es augenscheinlich keinerlei kritische Auseinandersetzung mit Kesslers antisemitischen und rassistischen Positionen."*;

Kommentar zum Post von Stefanie Fobel vom 13. Juli 2015, 13.07 Uhr:
„Das ist Antisemitismus. Da braucht man auch nicht lange drum herum reden. Zudem wurde der Präsident des Vereins mehrfach wegen Ras-sismus verurteilt.“;

Kommentar zum Post von Stefanie Fobel vom 13. Juli 2015, 13.47 Uhr:
„...dass man mit Antisemiten und Rassisten zusammenarbeitet?“;

Kommentar zum Post von Stefanie Fobel vom 13. Juli 2015, 14.36 Uhr:
„...Erwin Kessler...Dass er ein antisemitischer Verschwörungsideologe ist...“;

Kommentar zum Post von Stefanie Fobel vom 13. Juli 2015, 14.38 Uhr:
„...klar antisemitisch...“;

Verlinkung von Stefanie Fobel vom 13. Juli 2015, 14.38 Uhr auf:
https://de.wikipedia.org/wiki/Erwin_Kessler;

Kommentar zum Post von Stefanie Fobel vom 13. Juli 2015, 17.24 Uhr:
„...mit Antisemiten...Zusammenarbeit mit einem Verein...der antisemi-tische Verschwörungsideologien [sic: Verschwörungsideologien] verbrei-tet und einen verurteilten Rassisten als Präsidenten hat...“;

Kommentar zum Post von Stefanie Fobel vom 13. Juli 2015, 19.22 Uhr:
„Wenn Swissveg kein Problem mit Antisemitismus und Rassismus hat,...dem ideologischen Fundament eines Vereins der einen verurteilten Rassisten und Antisemiten als Präsidenten hat...“;

Kommentar zum Post von Stefanie Fobel vom 13. Juli 2015, 19.30 Uhr:
„Zudem codiert Kessler seinen Antisemitismus nicht mal sonderlich stark. Er vertritt ihn erstaunlich offen.“;

b) Im Post von Stefanie Fobel vom 7. März 2016, 17.05 Uhr (abrufbar unter <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/1099555420095795/>):

„...Antisemiten Erwin Kessler...“;

Verlinkung von Stefanie Fobel vom 7. März 2016, 17.05 Uhr auf:
<http://indyvegan.org/verein-gegen-tierfabriken-antisemitismus-mit-tradition/>;

Kommentar zum Post von Stefanie Lehmann vom 7. März 2016, 19.01 Uhr:

„Tja - so lange ein Kessler Organisationen wie die Swissveg hinter sich hat und etliche - auch jüngere - sich in der veganen "Szene" bewegend [sic: bewegend] Menschen ihn mit den Worten...in Schutz nehmen - so lange wird braunes Gedankengut auch in ebendieser Szene vertreten sein.“;

Verlinkung von Samuel Drescher vom 8. März 2016, 22.56 Uhr auf:
<http://veganmimikry.org/veganmania-in-winterthur-mit-antisemitismus-fuer-die-tiere/>;

- c) Im Post von Stefanie Fobel vom 20. Juli 2015, 13.02 Uhr (abrufbar unter <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/975508212500517/>):

„Aufgrund von Antisemitismus-Vorwürfen kam es in der Schweizer Tierrechtsszene wiederholt zu Diskussionen sowie zu einem Ausschluss des Vereins VgT (Verein gegen Tierfabriken Schweiz) von der Demonstration...Im Mittelpunkt der Kritik stehen eine Reihe antisemitischer und menschenverachtender Äußerungen des VgT-Präsidenten Erwin Kessler in der Vereinszeitschrift „VgT-Nachrichten“ sowie auf der Website des Vereins.“;

Verlinkung von Stefanie Fobel vom 20. Juli 2015, 13.02 Uhr auf:
<http://indyvegan.org/verein-gegen-tierfabriken-antisemitismus-mit-tradition/>;

Kommentar zum Post von Stefanie Fobel vom 20. Juli 2015, 15.41 Uhr:
„Dort wo veganes Leben und Tierrechte thematisiert werden, hat ein rechter, antisemitischer Verein wie der VgT nichts verloren.“;

Kommentar zum Post von Stefanie Fobel vom 21. Juli 2015, 11.08 Uhr:
„...einer Reihe von deutlich antisemitischen Aussagen...Das ist klar antisemitisch.“;

Kommentar zum Post von Stefanie Fobel vom 21. Juli 2015, 20.16 Uhr:
„...dem Antisemitismus des Präsidenten und den antisemitischen Inhalten in den Vereinsmedien...Schächten als Fokusthema ist und war immer ein kernthema [sic: Kernthema] neonazistischer Tierschutzarbeit...um damit antisemitische Ressentiments zu bedienen,...Es gibt eine Reihe von Aussagen von ihm,...die klar antisemitisch sind. Und auch seine Aussagen zum Schächten sind antisemitisch...Dass der Verein, ...von einem Antisemiten geleitet wird und in den Vereinsmedien antisemitische Inhalte publiziert und Holocaustleugner bewirbt, ...“;

Kommentar zum Post von Claude Martini vom 21. Juli 2015, 21.22 Uhr:
„Dass Erwin Kessler ein Antisemit ist, wussten wir auch schon 2003...“;

Kommentar zum Post von Stefanie Fobel vom 22. Juli 2015, 13.08 Uhr:
„Darf [sic: Darf] ich den Antisemitismus deines Vereins-Präsidenten und deiner Vereinsmedien erst dann kritisieren...“;

Kommentar zum Post von Stefanie Fobel vom 22. Juli 2015, 17.40 Uhr:
„Erwin Kesslers Äußerungen, egal ob im Zusammenhang mit dem Schächten oder außerhalb davon sind antisemitisch.“;

Kommentar zum Post von Alexandra Drack vom 27. Juli 2015, 13.21 Uhr:
„...dass du Antisemitismus unterstütztst [sic: unterstützt]...“;

Kommentar zum Post von Stefanie Fobel vom 27. Juli 2015, 14.25 Uhr:
„Selbst wenn der VgT 5 Milliarden Menschen veganisiert hätte, würde das die Kritik an dessen Antisemitismus in keiner Weise beeinflussen.“;

Kommentar zum Post von Stefanie Fobel vom 27. Juli 2015, 19.51 Uhr:
„Wir haben hier über den Antisemitismus von Erwin Kessler gesprochen.“

d) Im Post von Marko Thümmeler vom 12. August 2015, 18.45 Uhr (abrufbar unter <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/988515901199748/>):

Verlinkung von Marko Thümmeler vom 12. August 2015, 18.45 Uhr, auf: <http://indyvegan.org/swissveg-toleranz-fuer-antisemitismus-und-sekten-unter-dem-v-label/>;

Verlinkung von Marko Thümmeler vom 13. August 2015, 17.57 Uhr, auf: https://www.facebook.com/gabriele.busse.official/posts/484774781682490?hc_location=ufi;

e) Im Post von Francesco D. Elvira vom 4. September 2015, 12.52 Uhr (abrufbar unter <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/1000017216716283/>):

Kommentar zum Post von Claude Martini vom 5. September 2015, 01.25 Uhr:
„Kessler wurde schon längst wegen Rassismus verurteilt.“;

Kommentar zum Post von Claude Martini vom 6. September 2015, 09.49 Uhr:
„Kessler war ja auch bei den Schweizer Demokraten, nicht der SVP. Und das waren genauso "echte Rassisten", wie bei der SVP.“

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten durch ihre Beteiligung an der Weiterverbreitung von auf der Facebook-Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ (<https://www.facebook.com/groups/227127964005216>) geposteten zwischenzeitlich aber bereits wieder gelöschten – wörtlichen oder sinngemässen – Antisemitismus-, Rassismus-, Nazi- und Neonazi-Vorwürfen gegen die Kläger sowie Behauptungen, der Kläger 2 pflege Kontakte zu Rechtsextremisten und/oder Revisionisten die Persönlichkeit der beiden Kläger verletzt haben, insbesondere durch folgende Ausschnitte von Posts und Kommentaren sowie Verlinkungen:

a) Im Post von Stefanie Fobel vom 7. März 2016, 17.05 Uhr (abrufbar unter <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/1099555420095795/>):

Kommentar zum Post von Benjamin Frei vom 7. März 2016, 16.18 Uhr:
„Braune Scheisse...“;

Kommentar zum Post von Meret Schneider vom 7. März 2016, 16.23 Uhr:
„...-Dass man Erwin Kessler mit Gewissheit als Antisemiten bezeichnen darf,...“;

b) Im Post von Marko Thümmler vom 12. August 2015, 18.45 Uhr (abrufbar unter <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/988515901199748/>):

Kommentar zum Post von Alexandra Drack vom 13. August 2015, 09.26 Uhr:
„...oder VGT die sich nicht von totalitieren [sic: totalitären] und menschenverachtenden Ideen distanzieren.“;

c) Im Post von Francesco D. Elvira vom 4. September 2015, 12.52 Uhr (abrufbar unter <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/1000017216716283/>):

Kommentar zum Post von Arlette Huguenin Dumittan vom 4. September, 13.40 Uhr:
„Beide stellen aus, obwohl sie antisemitisch-gefärbt absauen übers Schächten...“;

Verlinkung von Julia Schwarz vom 4. September 2015, 14.29 Uhr, auf: <http://indyvegan.org/swissveg-toleranz-fuer-antisemitismus-und-sekten-unter-dem-v-label/>.

3. Die Beklagten werden unter solidarischer Haftbarkeit und Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB („*Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.*“) verpflichtet, wörtliche oder sinngemässe Antisemitismus-, Rassismus-, Nazi- und Neonazi-Vorwürfe gegen die Kläger sowie Behauptungen, der Kläger 2 pflege Kontakte zu Rechtsextremisten und/oder Revisionisten zu unterlassen und in der Facebook-Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ (<https://www.facebook.com/groups/227127964005216>) nicht zuzulassen bzw. sofort nach Kenntnisnahme zu löschen.
4. Die Beklagten werden unter solidarischer Haftbarkeit und Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB („*Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.*“) verpflichtet, das Urteilsdispositiv innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft in der Facebook-Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ (<https://www.facebook.com/groups/227127964005216>) an oberster Stelle zu veröffentlichen und es während 30 Tagen an oberster Stelle zu halten.
5. Der Antrag auf Urteilsveröffentlichung im Tages-Anzeiger, in der NZZ und im Winterthurer Landboten für den Fall, dass die Beklagten der Veröffentlichungsverpflichtung gemäss vorstehender Ziffer 4. nicht nachkommen, wird abgewiesen.
6. Die Kläger bezahlen eine Verfahrensgebühr von CHF 2'300.00 unter Verrechnung des von ihnen geleisteten Kostenvorschusses von CHF 2'300.00 und mit solidarischem Rückgriff auf die Beklagten im Umfange von CHF 2'300.00.

7. Die Beklagten haben unter solidarischer Haftbarkeit die Kläger mit CHF 14'078.50 inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer ausserrechtlich zu entschädigen.
8. Schriftliche Mitteilung an die Parteien mit Fristenlauf von der Zustellung an.

I. Ergebnisse

1. Parteien des Verfahrens

a) Kläger

Dr. Erwin Kessler (Kläger 2) ist Präsident des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT; Kläger 1). Die beiden werden im Nachfolgenden zusammengefasst auch als Kläger bezeichnet.

b) Beklagte

Cristina Roduner, Raphael Neuburger, Marielle Kappeler und Diego Santini – nachfolgend in ihrer Gesamtheit auch Beklagte genannt – sind Administratoren der Facebook-Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ (act. 6/3; <https://www.facebook.com/groups/227127964005216>). In den Jahren 2015 und 2016 wurden in der vorgenannten Facebook-Gruppe von verschiedenen Drittpersonen Beiträge, Links und Kommentare „gepostet“, welche nach Auffassung der Kläger deren Persönlichkeiten widerrechtlich verletzen (act. 5, S. 2 ff.).

2. Prozessgeschichte

a) Klagebewilligungen und Vereinigung

Mit Datum vom 20. April 2016 (act. 1b), 27. April 2017 (act. 1a) und 13. Juni 2016 (act. 1c) fanden zwischen den Parteien insgesamt drei Schlichtungsverhandlungen zu den nach Auffassung der Kläger persönlichkeitsverletzenden Beiträgen in der Facebook-Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ statt. Dabei wurde – mit Ausnahme der vorliegend aufgrund

eines erzielten Vergleichs nicht mehr ins Recht gefassten Mirjam Bamert (act. 1a, S. 3) – mit keiner der beklagten Parteien eine Einigung erzielt, weshalb es zur Ausstellung von insgesamt drei Klagebewilligungen an die Kläger kam (act. 1a - 1c). Gestützt auf entsprechende Anträge der Kläger (act. 2; act. 3a) wurden die aus den drei Klagebewilligungen entstandenen Verfahren (P.2016.3, 4, 5, 7 + 8) mit Schreiben der Vorsitzenden vom 11. Mai 2016 (act. 3) und 29. Juni 2016 (act. 4) vereinigt.

b) 1. Schriftenwechsel

Mit Eingabe vom 22. Juli 2016 (act. 5) reichten die Kläger für alle vereinigten Verfahren gesamthaft eine Klageschrift ein, in welcher sie ihre einleitend vor dem Dispositiv unter lit. a) aufgeführten Rechtsbegehren stellten und sich zur Sache äusserten. Gleichzeitig reichten sie verschiedene Aktenstücke auf einer CD-ROM ein (act. 6/1 - 6/17 sowie Beilagen A1 - A5). Mit Eingabe vom 2. September 2016 (act. 10) erfolgte die gemeinsame Klageantwort der vier Beklagten, in welcher sie die eingangs vor dem Dispositiv unter lit. b) genannten Rechtsbegehren stellten und sich ihrerseits zur Sache äusserten. Gleichzeitig reichten auch sie einige Aktenstücke ins Recht (act. 11/1 - 11/4).

c) Anordnung 2. Schriftenwechsel / Replik / klägerische „Noveneingabe“

Mit Schreiben vom 6. September 2016 (act. 12) ordnete die vorsitzende Bezirksrichterin einen zweiten Schriftenwechsel an und setzte den Klägern Frist zur Einreichung einer schriftlichen Replik. Mit Eingabe vom 14. November 2016 (act. 17) erstatteten die nunmehr durch Rechtsanwalt Rolf W. Rempfler vertretenen Kläger ihre Replik, in welcher sie an ihren bereits im Rahmen der Klageschrift vom 22. Juli 2016 gestellten Rechtsbegehren festhielten und sich nochmals ausführlich zur Sache äusserten. Gleichzeitig reichten sie weitere Aktenstücke ins Recht (act. 18/18 - 18/28 sowie Beilagen B1 - D1). Mit Eingabe vom 14. Dezember 2016 (act. 22) machten die Kläger zudem einige zusätzliche Bemerkungen zur Streitsache und reichten zwei neue Aktenstücke ins Recht (act. 23/29 - 23/30).

d) Fristversäumnis der Beklagten / Wiederherstellung der Frist / Nachfrist

Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 (act. 27) hielt die vorsitzende Bezirksrichterin gegenüber den Beklagten fest, es sei davon auszugehen, dass die Frist zur Einreichung der Duplik versäumt worden sei. Die Beklagten verlangten daraufhin mit Schreiben vom 12. Januar 2017 (act. 28) die Wiederherstellung der Frist, wogegen sich die Kläger mit Eingabe vom 28. Januar 2017 (act. 30) ausdrücklich verwehrt. Mit prozessleitender Verfügung vom 2. Februar 2017 (act. 31) verfügte die vorsitzende Bezirksrichterin als Einzelrichterin, dass das beklagtische Gesuch um Wiederherstellung der Frist zur Einreichung der Duplik abgewiesen werde. Mit Schreiben vom 3. Februar 2017 (act. 33) machten die Beklagten geltend, sie hielten dieses Vorgehen für ungesetzlich, da sie bei der Aufforderung zur Duplik nicht auf die entsprechenden Säumnisfolgen hingewiesen worden seien. Dies sei indes Voraussetzung für den Eintritt von Verwirkungsfolgen. Unter Berücksichtigung dieser beklagtischen Eingabe und in Nachachtung des Grundsatzes der Prozessökonomie zog die vorsitzende Bezirksrichterin ihre prozessleitende Verfügung vom 2. Februar 2017 (act. 31) mit Schreiben vom 13. Februar 2017 (act. 35) in Wiedererwägung, stellte die Frist zur Einreichung der Duplik wieder her und räumte den Beklagten hierfür eine kurze Nachfrist ein.

e) Duplik

Mit Eingabe vom 28. Februar 2017 (act. 37) erfolgte die gemeinsame Duplik der Beklagten, in welcher sie ihre bereits im Rahmen der Klageantwort vom 2. September 2016 (act. 10) gestellten Rechtsbegehren wiederholten und sich nochmals zur Sache äusserten. Gleichzeitig reichten sie einige neue Aktenstücke ins Recht (act. 38/5 - 38/12).

f) 3. Schriftenwechsel

Mit Schreiben vom 2. März 2017 (act. 39) hielt die vorsitzende Bezirksrichterin gegenüber den Parteien fest, dass der Schriftenwechsel mit Eingang der beklagtischen Duplik vom 28. Februar 2017 als abgeschlossen gelte. Mit Schreiben vom 4. März 2017 (act. 40) machten die Kläger demgegenüber geltend, die beklagtische Duplik rufe nach einer Erwiderung, weshalb

um Fristansetzung für eine weitere Stellungnahme ersucht werde. Diesem Wunsch folgend wurde den Klägern mit Schreiben vom 13. März 2017 (act. 41) Frist zur Einreichung einer Triplik eingeräumt. Diese erging mit Eingabe vom 10. April 2017 (act. 44), wobei wiederum an den bereits in der Klageschrift vom 22. Juli 2016 (act. 5) gestellten Rechtsbegehren festgehalten wurde und einige zusätzlichen Ausführungen zur Sache erfolgten. Gleichzeitig reichten die Kläger weitere Aktenstücke ins Recht (act. 45/31 - 45/48 sowie Beilagen G1 - G3). Mit Schreiben vom 18. April 2017 (act. 46) wurde den Beklagten Frist zur Einreichung ihrer Quadruplik angesetzt. Diese erfolgte mit Eingabe vom 12. Juni 2017 (act. 51), wobei auch hier wiederum an den bereits in der Klageantwort vom 2. September 2016 (act. 10) gestellten Rechtsbegehren festgehalten wurde und einige weitere Ausführungen zur Sache erfolgten. Gleichzeitig reichten auch die Beklagten einige neue Aktenstücke ins Recht (act. 52/13 - 52/16).

g) Verzicht auf Hauptverhandlung / Unaufgeforderte Eingabe der Kläger

Nachdem alle Parteien ausdrücklich auf die Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung verzichteten (act. 5, S. 5; act. 37, S. 2), hielt die vorsitzende Bezirksrichterin im Schreiben vom 19. Juli 2017 fest (act. 53), dass als nächstes gestützt auf die vorliegenden Akten ein Entscheid gefällt und dieser den Parteien alsdann schriftlich zugestellt werden wird. Mit Eingabe vom 27. Juni 2017 (act. 54) nahmen die Kläger trotzdem nochmals unaufgefordert Stellung zur Quadruplik der Beklagten vom 12. Juni 2017 (act. 51). Gleichzeitig reichten sie die Kostennote (act. 55) sowie einige weitere Aktenstücke (Beilagen 56/U24 - 56/U31) ins Recht. Mit Schreiben vom 12. Juli 2017 (act. 57) wurde den Beklagten diese unaufgefordert eingereichte Eingabe der Kläger zur Kenntnisnahme und Bedienung zugestellt.

h) Beratung / Urteil / Gesuch um Urteilsbegründung

Mit Schreiben vom 18. September 2017 (act. 58) informierte die vorsitzende Bezirksrichterin die Parteien darüber, dass die Beratung in der Streitsache am 19. September 2017 durchgeführt werden wird. Gleichzeitig wurde ihnen die Besetzung des Gerichts mitgeteilt. Mit Schreiben vom 19.

September 2017 (act. 59) und somit noch vor Eröffnung des schriftlichen Urteils an die Parteien, verlangten die Beklagten eine Begründung des angekündigten Urteils. Mit Schreiben vom 20. September 2017 (act. 60) informierte die vorsitzende Bezirksrichterin die Beklagten dahingehend, dass diese nach Zustellung des Dispositivs nochmals einen definitiven Antrag auf Begründung des Urteils zu stellen hätten. Mit Versanddatum vom 22. September 2017 wurde den Parteien der unbegründete Entscheid vom 19. September 2017 im Dispositiv zugestellt (act. 61). Mit Schreiben vom 25. September 2017 (act. 63) verlangten die Beklagten eine schriftliche Begründung des Urteils vom 19. September 2017.

i) Verweis auf die Erwägungen

Auf die von den Parteien in ihren Rechtsschriften gemachten Ausführungen sowie den Inhalt der von ihnen eingereichten Aktenstücke wird – soweit entscheidrelevant und unter Berücksichtigung von Art. 229 ZPO zivilprozessrechtlich zulässig – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Rechtsbegehren

a) Vorbringen der Beklagten

Im Rahmen ihrer Klageantwort machten die Beklagten unter anderem geltend, die klägerischen Rechtsbegehren seien formell nicht korrekt formuliert worden und würden zudem inhaltlich von den Klagebegehren gemäss den Klagebewilligungen (act. 1a - 1c) abweichen (act. 10, S. 2).

b) Rechtliche Grundlagen

Im Rechtsbegehren wird der Umfang des Streites umschrieben, das heisst was der Kläger seitens des Gerichts zugesprochen erhalten will. Es gilt der Grundsatz, dass das Rechtsbegehren so bestimmt und präzise abgefasst sein muss, dass sich mit hinreichender Deutlichkeit erkennen lässt,

was die klagende Partei anstrebt, und dass das Rechtsbegehren bei Gutheissung der Klage ohne Weiteres zum richterlichen Urteil erhoben werden kann (vgl. FREI/WILLISEGGER, BSK ZPO, Basel 2010, N 4 zu Art. 221 ZPO).

c) Anwendung auf den konkreten Fall

aa) Das Rechtsbegehren Nr. 1 der Kläger hält eindeutig fest, welche an sie gerichteten Vorwürfe ihrer Ansicht nach die Persönlichkeitsrechte verletzen und führt alsdann einige – offensichtlich nicht abschliessend gemeinte – Beispielfälle solcher angeblichen Verletzungen auf. Auch die klägerischen Rechtsbegehren Nrn. 1.1, 2, 3 und 4 sind nach Auffassung des erkennenden Gerichts ausreichend bestimmt und können ohne Weiteres als Urteilsformel dienen. Dies gilt umso mehr, als die Rechtsbegehren vom Gericht nach Treu und Glauben auszulegen sind (vgl. HURNI, Berner Kommentar zur ZPO, Band I, Bern 2012, N 38 zu Art. 58 ZPO). Die Beklagten selbst halten denn auch ausdrücklich fest, die klägerische Stossrichtung sei klar (act. 10, S. 2). Dem ist offensichtlich so, ansonsten sich die Beklagten nicht auf insgesamt 35 Seiten Klageantwort, Duplik und Quadruplik hätten zu erklären vermögen.

bb) Nicht nachvollziehbar ist die beklagtische Rüge, wonach sich die Klagebegehren im Rahmen der Klage von denjenigen gemäss Klagebewilligungen unterscheiden würden. Dies ist nur insofern zutreffend, als die Klagebegehren durch die – prozessökonomisch sicherlich angezeigte – Vereinigung mehrerer Verfahren und Klagebewilligungen (act. 1a - 1c) zusammengefasst wurden und die Begehren in Bezug auf Mirjam Bamert unberücksichtigt blieben (vgl. zum letztgenannten Punkt die Ausführungen in vorstehender Ziff. I. 2. a).

cc) Die klägerischen Rechtsbegehren gemäss Klageschrift vom 22. Juli 2016 (act. 5) sind somit in ihrer Gesamtheit korrekt gestellt und ausreichend bestimmt, womit auf die Klage einzutreten ist.

2. Aktiv- und Passivlegitimation

a) Aktivlegitimation

aa) Der Schutz der Persönlichkeit kann von demjenigen in Anspruch genommen werden, der sich in seiner Persönlichkeit verletzt fühlt. Klagebefugt ist jedes Rechtssubjekt, also natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesamtheiten, aber nur der Verletzte, nicht jedermann (vgl. MEILI, BSK ZGB I, 5. Aufl., Basel 2014, N 32 zu Art. 28 ZGB m.H. auf BGE 95 II 532, E. 3.).

bb) Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall ohne Weiteres die Aktivlegitimation für Dr. Erwin Kessler als Kläger 1 sowie den von ihm präsierten Verein gegen Tierfabriken (VgT) als Kläger 2.

b) Passivlegitimation

aa) Auf der anderen Seite ist jeder Urheber einer Verletzungshandlung passivlegitimiert, das heisst jeder, der an der Verletzung der Persönlichkeit mitwirkt (vgl. MEILI, a.a.O., N 37 zu Art. 28 ZGB). Das Gesetz erklärt nicht, was unter Mitwirkung zu verstehen ist. Nach der Rechtsprechung nimmt das Gesetz mit dem Zeitwort „mitwirken“ neben dem eigentlichen Urheber der Verletzung jede Person ins Visier, deren Verhalten die Verletzung verursacht, ermöglicht oder begünstigt, wobei nicht vorausgesetzt ist, dass ihr ein Verschulden zur Last fällt. Das blosses Mitwirken führt (objektiv) bereits zu einer Verletzung, selbst wenn der Handelnde sich dessen nicht bewusst ist oder nicht bewusst sein kann. Ins Recht gefasst werden kann also auch, wer zur Übermittlung der streitigen Äusserungen beiträgt, ohne selbst deren direkter Urheber zu sein oder deren Inhalt oder Urheber auch nur zu kennen. Der Verletzte kann gegen jeden vorgehen, der bei der Entstehung oder Verbreitung der Verletzung objektiv betrachtet – von nah oder fern – eine Rolle gespielt hat, sei diese auch nur von zweitrangiger Bedeutung. Die Mitwirkung kann sowohl in einem Tun wie auch in einem Unterlassen bestehen. Zu einer Verletzung kann dabei auch ein „Gewährenlassen“ führen (vgl. BGE 141 III 513, E. 5.3.1 und 5.3.2). Gegen wen klageweise vorgegangen werden soll, bestimmt der Verletzte (vgl. MEILI, a.a.O., N 37 zu Art. 28 ZGB).

bb) Die Beklagten sind Administratoren (act. 6/3) der Facebook-Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ (<https://www.facebook.com/groups/227127964005216>). Dabei handelt es sich insofern um eine geschlossene Gruppe, als nur deren Mitglieder Beiträge schreiben und kommentieren können. Die veröffentlichten Inhalte können indes von allen Facebook-Usern gelesen, mit „gefällt mir“ markiert und geteilt werden (act. 37, S. 14 f.). Die von den Kläger bemängelten „Posts“, Verlinkungen und Kommentare wurden ausgewiesenermassen in der von den Beklagten administrierten Facebook-Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ veröffentlicht (act. 6/10 - 6/17). Letztere unterliessen es bislang weitestgehend, diese Beiträge, Verlinkungen und Kommentare aus der Gruppe zu entfernen, was ihnen ohne Weiteres möglich gewesen wäre. So brachten die Beklagten selbst im Rahmen ihrer Klageantwort ausdrücklich vor, sie hätten die von den Klägern gerügten Einträge gelöscht – und zwar auch in Zukunft –, sofern Letztere ihnen „Gegenrecht“ hätten zukommen lassen (act. 10, S. 7). Angesichts der weiter oben gemachten, rechtlichen Ausführungen sind diejenigen, die bei einem sozialen Netzwerk wie Facebook eine Gruppe administrieren auch für allfällige persönlichkeitsverletzende Beiträge, Kommentare, Verlinkungen, etc. verantwortlich, die andere (Dritte) dort hinterlassen. Bei Social-Media-Plattformen handelt es sich nicht um einen rechtsfreien Raum. Jeder Administrator ist mithin verantwortlich für die Inhalte, die in seiner Facebook-Gruppe gezeigt, für die Texte, die auf der Gruppe verlinkt sowie für die Beiträge anderer, die mittels „gefällt mir“ positiv bewertet und dadurch weiterverbreitet werden. Insofern spielt es auch keine Rolle, dass die Beklagten nicht selbst Beiträge veröffentlicht und ihre Gruppe niemandem angeboten hätten (act. 10, S. 6; act. 37, S. 14 f.).

cc) Zusammenfassend sind die Beklagten im Rahmen der vorliegenden Klage somit zweifelsohne passivlegitimiert.

3. Vorwurf der Rechtsmissbräuchlichkeit

a) Vorbringen der Beklagten

Die Beklagten behaupten, die vorliegende Klage sei rechtsmissbräuchlich und bereits deshalb abzuweisen. Konkret würden es die Kläger mit ihren Provokationen bewusst darauf anlegen, verklagt zu werden. Falls dies nicht gelinge, würden sie Klage erheben. Dies werde durch die unzähligen, hängigen Verfahren der Kläger untermauert. Letztere würden die Gerichtsfälle als billige Werbung in eigener Sache nutzen (act. 37, S. 2 ff.; act. 51, S. 6).

b) Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 2 Abs. 2 ZGB findet der offenbare Missbrauch eines Rechtes keinen Rechtsschutz. Entsprechend werden rechtsmissbräuchliche Eingaben ohne Weiteres zurückgeschickt (Art. 132 Abs. 2 ZPO). Die Generalklausel von Art. 2 Abs. 2 ZGB untersagt die Verwendung des Klagerechts als solches zur Verfolgung zweckwidriger Interessen. Dabei handelt es sich um den sogenannten institutionellen Missbrauch. Das Bundesgericht ist allerdings zurückhaltend in der Annahme von Rechtsmissbrauch. Eine zweckwidrige Verwendung des Klagerechts ist allgemein dann anzunehmen, wenn eine Partei die Zwangslage der Gegenpartei bewusst ausnützt, um diese auf dem Vergleichsweg zu einem ungerechtfertigten Sondervorteil zu zwingen. Ein Institutsmissbrauch kann dabei unabhängig von den Erfolgsaussichten des Rechtsbegehrens vorliegen, sobald die zweckwidrigen Ziele des Klägers derart überwiegen, dass ein schutzwürdiges Interesse an der materiellen Beurteilung der Klage nach Treu und Glauben nicht mehr angenommen werden kann (vgl. HONSELL, BSK ZGB I, 5. Aufl., Basel 2014, N 56, 58 und 64 zu Art. 2 ZGB m.w.H.).

c) Anwendung auf den konkreten Fall

Zutreffend und gerichtsnotorisch ist der Umstand, dass die Kläger in der jüngeren Vergangenheit eine Vielzahl an Klagen zum gleichen Thema eingereicht haben. Dies erklärt sich indes ohne Weiteres aus dem Umstand, dass die Plattform Facebook eine sehr hohe Anzahl aktiver Nutzer aufweist, die fleissig „posten“, verlinken, „ liken“, kommentieren und teilen. Da

die höchstrichterliche Rechtsprechung den Begriff „mitwirken“ zudem in einem äusserst weiten Sinne versteht (vgl. dazu vorstehende Erwägung II. 2. b/aa), folgt daraus gezwungenermassen, dass für den gleichen, allenfalls persönlichkeitsverletzenden Beitrag in sozialen Medien eine Vielzahl an Subjekten zur Verantwortung gezogen werden kann (bspw. Hosts, Administratoren, Verfasser selbst, etc.). Insofern steht es den auf Spendengeldern und somit auf Glaubwürdigkeit sowie Integrität angewiesenen Klägern durchaus zu, sich gegen jegliche, ihres Erachtens persönlichkeitsverletzende Aussagen zur Wehr zu setzen und zwar gegenüber allen Mitwirkenden. Worin diesbezüglich nun ein Rechtsmissbrauch erblickt werden soll, ist schleierhaft. Zudem zeigt die Erfahrung, dass die Kläger mit ihren prozessrechtlich geltend gemachten Ansprüchen nicht selten obsiegen, weshalb auch nicht per se von querulatorischen Klagen ausgegangen werden kann.

4. Die Persönlichkeitsverletzung im Allgemeinen

a) Rechtliche Grundlagen

aa) Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Art. 28 Abs. 1 und 2 ZGB).

bb) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts schützt Art. 28 ZGB (auch) die Ehre, und zwar weitergehend als das Strafrecht. Art. 28 ZGB schützt nicht nur wie das Strafrecht den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, das heisst sich so zu verhalten, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt, sondern umfasst auch das berufliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Ansehen (vgl. MEILI, a.a.O., N 28 zu Art. 28 ZGB m.w.H.).

cc) Die Ehre kann mit Tatsachenbehauptungen oder Werturteilen verletzt werden. Unter einer Tatsachenbehauptung ist die unmittelbare Kundgabe eines konkreten, als objektiv geschehen beziehungsweise bestehend bezeichneten Ereignisses, das einem Beweis zugänglich ist, zu verstehen.

Persönlichkeitsverletzend sind in erster Linie unwahre Tatsachenbehauptungen, aber auch die an sich wahrheitswidrige Darstellung von Tatsachen, wenn sie durch Art und Form – beispielsweise durch Verschweigen wesentlicher Elemente – beim Erklärungsempfänger eine unrichtige Vorstellung hervorruft (vgl. RIEMER, Personenrecht des ZGB, 2. Aufl., Bern 2002, N 343a). Nach der Bundesgerichtspraxis ist die Verbreitung ehrverletzender Äusserungen (Art. 173 ff. StGB) an sich immer auch als Persönlichkeitsverletzung zu qualifizieren. Es ist auch nicht jede wahre Tatsachenbehauptung zulässig. Das Aufgreifen länger zurückliegender Vorstrafen kann beispielsweise, falls dies ohne sachlichen Grund geschieht, eine Persönlichkeitsverletzung darstellen, selbst wenn damit die Wahrheit ans Licht gehoben wird (vgl. MEILI, a.a.O., N 43 zu Art. 28 ZGB m.w.H.).

dd) Ob das Ansehen einer Person durch eine Äusserung in einschlägiger Weise geschmälert worden ist, beurteilt sich nach einem objektiven Massstab. Zu prüfen ist, ob das Ansehen vom Durchschnittsleser aus gesehen als beeinträchtigt erscheint, wobei die konkreten Umstände, wie etwa der Rahmen der Äusserung in Betracht zu ziehen sind (vgl. BGE 135 III 145, E. 5.2). Auf die subjektive Empfindlichkeit des Betroffenen kommt es grundsätzlich nicht an (vgl. MEILI, a.a.O., N 42 zu Art. 28 ZGB). Nicht jede unwahre Behauptung bedeutet eine Persönlichkeitsverletzung. Eine solche ist zu bejahen, wenn die Behauptung eine gewisse Bedeutung bezüglich der Falschinformation erreicht. Dies trifft regelmässig erst zu, wenn die beanstandete Aussage die betroffene Person in einem falschen Licht zeigt, insbesondere diese im Ansehen der Mitmenschen im Vergleich zum tatsächlich gegebenen Sachverhalt empfindlich herabsetzt. Auch muss derjenige, der sich öffentlich und mit extremen Vorstellungen oder pointierten Meinungen exponiert, die dadurch hervorgerufenen Reaktionen auf sich nehmen. Diese dürfen allerdings denjenigen, der solche Ideen vertritt, nicht unnötig verletzen oder blossstellen. Wer sich freiwillig mit provokativen Thesen der öffentlichen Diskussion stellt, muss angriffige, undifferenzierte, scharfe, beissende und sarkastische Kritik in Kauf nehmen (vgl. BUCHER, Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 4. Aufl., Basel 2009, N 469).

b) Anwendung auf den konkreten Fall

aa) Die Kläger erachten zunächst ganz allgemein sämtliche wörtlichen oder sinngemässen Antisemitismus-, Rassismus-, Nazi- und Neonazivorwürfe als persönlichkeitsverletzend (vgl. Rechtsbegehren Nr. 1). Der Vorhalt, sich rassistisch und/oder antisemitisch zu äussern oder ein Rassist bzw. Antisemit bzw. Nazi bzw. Neonazi zu sein, verletzt grundsätzlich die betreffende Person in ihrer Ehre. Ein solcher Vorwurf setzt das gesellschaftliche Ansehen des Betroffenen sehr empfindlich herab, wird ihr doch ein sozial missbilligtes Verhalten in Gestalt von rechtsstaatlich zumindest bedenklichem Handeln vorgeworfen (vgl. BGE 138 III 641, E. 3 m.w.H.). Insofern sind dergestaltete Vorwürfe ohne Weiteres dazu geeignet, die Persönlichkeit der Kläger massgeblich zu verletzen, sofern und soweit sie widerrechtlich erfolgten, mithin keine Rechtfertigungsgründe dafür vorliegen (vgl. dazu nachstehende Erwägung II. 6.).

bb) Weiter erachten die Kläger die Behauptung, der Kläger 2 pflege Kontakte zu Rechtsextremisten und/oder Revisionisten als ebenfalls persönlichkeitsverletzend (vgl. Rechtsbegehren Nr. 1). Es steht ausser Frage, dass auch diese Vorwürfe – ohne Vorliegen von Rechtfertigungsgründen (vgl. dazu nachstehende Erwägung II. 6.) – dazu geeignet sind, die Persönlichkeit der Kläger widerrechtlich zu verletzen. Mit solchen Behauptungen wird zumindest sinngemäss vorgebracht, der Angesprochene identifiziere sich mit den rassistischen/antisemitischen/(neo-)nazistischen Einstellungen von Rechtsextremen und/oder Revisionisten und teile diese. Es handelt sich hierbei also um nichts anderes, als einen teilweise verklausulierten bzw. oberflächlich verhüllten Rassismus- bzw. Antisemitismusvorwurf gegenüber den Klägern (vgl. dazu vorstehende Erwägung II. 4. b/aa).

5. Die von den Klägern explizit bemängelten Beiträge, etc.

a) Vorbringen der Kläger

Die Kläger führen alsdann im Sinne einer beispielhaften Aufzählung eine grössere Anzahl von Ausschnitten aus Beiträgen, Kommentaren, Verlinkungen, usw. aus der Facebook-Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“

auf, welche ihres Erachtens allesamt persönlichkeitsverletzende Inhalte aufweisen (vgl. Rechtsbegehren Nr. 1).

b) Prüfung der explizit bemängelten Beiträge

aa) Zunächst gilt es festzustellen, dass aus dem Inhalt und dem Kontext der von den Klägern aufgeführten Beispielbeiträgen, -kommentaren, -verlinkungen, etc. ohne Weiteres ersichtlich wird, dass mit den dort gemachten Aussagen die beiden Kläger gemeint und angesprochen sind.

bb) Dort wo die Beiträge, Verlinkungen, Kommentare, etc. selbst ausdrücklich eine antisemitische und/oder rassistische und/oder (neo-)nazistische Haltung bzw. Einstellung der Kläger behaupten oder auch nur sinngemäss suggerieren, sind sie – ohne Vorliegen von Rechtfertigungsgründen (vgl. dazu nachstehende Erwägung II. 6.) – ohne Weiteres dazu geeignet, deren Persönlichkeit widerrechtlich zu verletzen. Das gleiche gilt für jene Beiträge, in denen dem Kläger 2 (gute) Kontakte zu Rechtsextremen und/oder Revisionisten nachgesagt werden. Das trifft auf die von den Klägern geltend gemachten Belegstellen a1 - a9, b1 - b3, b5, c1 - c12, d1, d3, e1 - e4 offensichtlich zu.

cc) In den Kommentaren b4 und b6 ist nicht ausdrücklich von Rassismus, Antisemitismus und/oder (Neo-)Nazismus der Kläger die Rede, sondern vielmehr von „braunes Gedankengut“ (b4) und „Braune Scheisse“ (b6). Gemäss Duden steht das Wort „braun“ nun aber nicht nur für eine Farbe, sondern auch im abwertenden Sinne als Umschreibung des Begriffs „nationalsozialistisch“ (<http://www.duden.de/rechtschreibung/braun>). Aus dem Kontext der beiden vorgenannten Kommentare wird ohne Zweifel erkennbar, dass mit dem Begriff „braun“ dieser zweite Sinngehalt gemeint ist. Mit den entsprechenden Umschreibungen wird mithin wiederum nichts anderes behauptet, als dass die Kläger rassistisch bzw. antisemitisch bzw. (neo-)nazistisch seien. Insofern sind auch diese beiden vorgenannten Kommentare zweifelsohne dazu geeignet, die Persönlichkeit der Kläger – ohne Vorliegen von Rechtfertigungsgründen (vgl. dazu nachstehende Erwägung II. 6.) – widerrechtlich zu verletzen (vgl. dazu auch Urteil des

Obergerichts des Kantons Thurgau vom 8. Juni 2017, ZR.2017.21, E. 4. b).

dd) Im Kommentar d2 wird schliesslich behauptet, der Kläger 1 distanzieren sich nicht von „totalisieren (sic: totalitären) und menschenverachtenden Ideen“. Gemäss Duden bedeutet der Begriff „totalitär“ im politisch abwertenden Sinne: „mit diktatorischen Methoden jegliche Demokratie unterdrückend, das gesamte politische, gesellschaftliche, kulturelle Leben (nach dem Führerprinzip) sich total unterwerfend, es mit Gewalt reglementierend“ (<http://www.duden.de/rechtschreibung/totalitaer>). Auch hier wird dem Kläger 1 somit eine rassistische bzw. antisemitische bzw. (neo-)nazistische Haltung unterstellt, was wiederum – ohne Vorliegen von Rechtfertigungsgründen (vgl. dazu nachstehende Erwägung II. 6.) – dazu geeignet ist, die Persönlichkeit der Kläger widerrechtlich zu verletzen.

ee) Zusammenfassend weisen alle von den Klägern ausdrücklich bemängelten „Posts“, Kommentare, Beiträge und Verlinkungen einen wörtlichen oder zumindest sinngemässen Inhalt auf, der zweifelsohne dazu geeignet ist, die Persönlichkeit der beiden Kläger zu verletzen, vorausgesetzt es liegen keine diesbezüglichen Rechtfertigungsgründe vor. Diese Frage gilt es nachfolgend zu prüfen.

6. Von den Beklagten geltend gemachte Rechtfertigungsgründe

a) Allgemeine rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich ist jede Verletzung der Persönlichkeit widerrechtlich (Art. 28 Abs. 2 ZGB). Lediglich die Einwilligung des Verletzten, überwiegende private oder öffentliche Interessen oder das Gesetz bilden adäquate Rechtfertigungsgründe, die eine Widerrechtlichkeit entfallen lassen. Die Beweislast für das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen trägt allein der Beklagte (vgl. MEILI, a.a.O., N 46 ff. zu Art. 28 ZGB).

b) Vorwürfe und Behauptungen seien wahr bzw. zutreffend

aa) Die Beklagten behaupten zusammenfassend unter anderem, die in der Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ geäusserten Vorwürfe und

Behauptungen gegen die Kläger seien wahr sowie zutreffend und dürften entsprechend auch ohne persönlichkeitsverletzende Wirkung geäussert werden (act. 10, S. 3 ff.; act. 37, S. 5 ff., 9 ff. und 17; act. 53, S. 4 ff.). Den geltend gemachten Wahrheitsbeweis versuchen sie dabei mit verschiedenen Argumenten zu erbringen bzw. zu untermauern.

bb) aaa) Zunächst wird geltend gemacht, der Kläger 2 sei ausgewiesenermassen mehrfach wegen seiner antisemitischen Äusserungen strafrechtlich verurteilt worden (act. 10, S. 3 f.).

bbb) Durch Zeitablauf kann eine in einem bestimmten Zusammenhang aus der Masse der Zeitgenossen herausragende Person wieder in die Anonymität zurückweichen und damit wieder den erweiterten Schutzbereich in Anspruch nehmen. Ein „Recht auf Vergessen“ wird zwar grundsätzlich abgelehnt (vgl. MEILI, a.a.O., N 52 zu Art. 28 ZGB; BGE 111 II 209, E. 3.c). Das Aufgreifen länger zurückliegender Vorstrafen, falls dies ohne sachlichen Grund geschieht, ist dagegen – auch wenn es sich um eine wahre Tatsachenbehauptung handelt – unzulässig (vgl. MEILI, a.a.O., N 43 zu Art. 28 ZGB). Ein Teil der Lehre erachtet auch die Veröffentlichung einer im Strafregister bereits gelöschten Verurteilung als unrechtmässig (vgl. RIKLIN, Schweizerisches Presserecht, Bern 1995, § 7 N 18). Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck des Art. 369 Abs. 7 StGB, wonach diese Bestimmung dem Ausgleich zwischen staatlichen Verfolgungsinteressen und dem Bedürfnis nach vollständiger Rehabilitation dienen soll. Mit dem gesetzlichen Verbot der Verwertung ist die Resozialisierungskomponente von Gesetzes wegen höher zu gewichten als die öffentlichen Informations- und Strafbedürfnisse. Weiter wird in der Botschaft des Bundesrates festgehalten, dass der Täter mit der Entfernung als vollständig rehabilitiert gilt und sich im privaten Verkehr als nicht vorbestraft bezeichnen dürfe, wenn der Registerauszug keinen Eintrag mehr aufweise (vgl. GRUBER, BSK StGB II, 3. Aufl., Basel 2013, N 6 ff. zu Art. 369 StGB m.w.H.). Schliesslich entfällt die Eignung zur Rufschädigung auch nicht dadurch, dass bereits Bekanntes weiterverbreitet wird (vgl. DONATSCH, OFK-StGB, Zürich 2013, N 18 zu Art. 173 StGB mit Verweis auf

BGE 73 IV 27, E. 1). Jedenfalls hat im Einzelfall eine Interessenabwägung stattzufinden (vgl. MEILI, a.a.O., N 52 zu Art. 28 ZGB; BGE 122 III 449, E. 3.), wobei das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 25. Juli 2016 klar festhielt, dass ein aus dem Strafregister entferntes Urteil einem Betroffenen nicht mehr entgegengehalten werden dürfe (vgl. Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts Zürich vom 25. Juli 2016, UE160081-O/U/bru, E. III. 4.4 am Ende; act. 18/27).

ccc) Wahr ist, dass der Kläger 2 vom Bundesgericht aufgrund von Äusserungen aus den Jahren 1995 und 1996 wegen Rassendiskriminierung verurteilt wurde. Insofern wurde er aber gerade nicht im Sinne der Beklagten (act. 10, S. 3) mehrfach wegen antisemitischen Äusserungen strafrechtlich verurteilt, sondern „nur“ – aber immerhin – einmal wegen mehrfacher Rassendiskriminierung. Auch wenn diese Information anderweitig – unter anderem auf der Homepage des Klägers 1 – zugänglich ist und es sich beim Kläger 2 um eine relative Person der Zeitgeschichte handelt, berechtigt dies die Beklagten vorliegend nicht, unter Berufung auf das überwiegende öffentliche Interesse in die Geheimsphäre des Ersteren einzugreifen, eine längst zurückliegende, bereits aus dem Strafregister gelöschte Vorstrafe erneut aufzugreifen und als Wahrheitsbeweis ins Feld zu führen. Ein solches Vorgehen missachtet die Resozialisierungskomponente von Art. 369 Abs. 7 StGB und dem Kläger 2 wird dadurch das Recht abgesprochen, sich im privaten sowie öffentlichen Verkehr als vollständig rehabilitiert bzw. nicht vorbestraft zu bezeichnen. Kommt hinzu, dass aus der damaligen Verurteilung nicht zu schliessen ist, der Kläger 2 – und in Verbindungen mit ihm automatisch auch der Kläger 1 – sei heute ein Rassist/Antisemit/(Neo-)Nazi bzw. die Kläger würden sich aktuell und anhaltend rassistisch und/oder antisemitisch und/oder (neo-)nazistisch äussern bzw. hätten eine dergestaltete Haltung/Einstellung.

cc) aaa) Weiter machen die Beklagten geltend, die Kläger würden weiterhin die Verbrechen des Holocausts banalisieren und damit die Opfer verhöhnern, indem sie die Batteriehaltung von Hühnern mit dem Holocaust

verglichen. Dabei spiele es auch keine Rolle, ob diese Aussagen für sich schon strafbar seien oder nicht (act. 10, S. 4).

bbb) Mit wörtlichen oder sinngemässen Antisemitismus-, Rassismus-, Nazi- oder Neonazivorwürfen, mit der Behauptung, der Kläger 2 pflege Kontakte zu Rechtsextremisten und/oder Revisionisten sowie mit den von den Klägern in ihrem Rechtsbegehren Nr. 1 beispielhaft aufgeführten Kommentaren, Beiträgen, Verlinkungen und „Posts“ wird beim objektiven Durchschnittsleser bereits je für sich alleine, spätestens aber im kontextuellen Zusammenspiel mit- und untereinander, der Eindruck erweckt, die Kläger hätten und würden sich noch immer eines strafrechtlich relevanten Verhaltens schuldig machen. Insofern spielt es entgegen der beklagischen Ansicht eben doch eine Rolle, ob die Kläger in der Vergangenheit für ihre Aussagen nun strafrechtlich belangt worden sind oder nicht. Soweit sich die Beklagten diesbezüglich auf die von den Klägern bemühten „KZ-/Holocaust-Vergleiche“ berufen, ist nicht ersichtlich, dass es aufgrund dieser Vergleiche jemals zu einer verwertbaren, strafrechtlichen Verurteilung wegen Rassendiskriminierung gegen die Kläger gekommen ist, zumal ihnen gemäss den weiter oben gemachten Ausführungen (vgl. dazu vorstehende Erwägung II. 6. b/bb) die Verurteilung aus dem Jahre 2000 nicht mehr vorgehalten werden darf.

dd) aaa) Die Beklagten argumentieren weiter, die Kläger würden ihre unverändert diffamierende Haltung auch dadurch aufzeigen, dass die „die Juden diskriminierende Hetze“ noch immer auf der Homepage des Klägers 1 abrufbar und von jedermann einsehbar sei (act. 10, S. 5).

bbb) Es ist zutreffend, dass auf der Homepage des Klägers 1 (<http://www.vgt.ch>) eine umfassende Dokumentation der sogenannten Schächtprozesse gegen den Kläger 2 und in diesem Zusammenhang unter anderem auch diejenigen Textpassagen (in der entsprechenden Anklageschrift) abrufbar sind, für die Letzterer vom Bundesgericht strafrechtlich verurteilt wurde (vgl. dazu vorstehende Erwägung II. 6. b/bb). Allerdings ermöglicht es diese umfassende Dokumentation einem objektiven Durchschnittsleser,

sich bei Bedarf über die chronologische Abfolge der Ereignisse zu informieren und die als rechtswidrig beurteilten Aussagen in ihrer Gesamtheit und ihrem Kontext zu erfassen. Dies ist bei den auf Facebook typischerweise stark verkürzt dargelegten und in absoluter Weise geltend gemachten Vorwürfen – so auch in den von den Klägern beispielhaft bemängelten Beiträgen, Kommentaren, „Posts“ und Verlinkungen in der von den Beklagten administrierten Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ – dagegen gerade nicht der Fall. Insofern lässt sich auch nicht im Sinne der Beklagten festhalten, die Kläger würden sich an allfälligen Persönlichkeitsverletzungen Dritter mitschuldig machen.

ee) aaa) Schliesslich führen die Beklagten zusammenfassend aus, auch die „angesehenen“ Medien würden über die Kläger im Sinne der auf der Facebook-Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ veröffentlichten Beiträge, „Posts“, Links und Kommentare berichten (act. 37, S. 11 f.).

bbb) Diesbezüglich gilt es zunächst festzuhalten, dass die Kläger in der jüngeren Vergangenheit gerichtsnotorisch und entgegen der beklagtischen Auffassung mehrfach auch gegen die sogenannten „angesehenen“ Medien wegen Persönlichkeitsverletzungen vorgegangen sind und dabei zumindest teilweise obsiegt. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass weder individuelle Facebook-User noch die von den Beklagten administrierte Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ einen öffentlichen Informationsauftrag erfüllen, weshalb sie sich auch nicht auf die gleiche Interessensabwägung berufen können, wie sie bei der Berichterstattung durch die Presse vorzunehmen wäre. Schliesslich ist auch festzustellen, dass die Eignung zur Rufschädigung nicht dadurch entfällt, dass bereits Bekanntes – oder hier Publiziertes – weiterverbreitet wird (vgl. DONATSCH, OFK-StGB, Zürich 2013, N 18 zu Art. 173 StGB mit Verweis auf BGE 73 IV 27, E. 1).

ff) Zusammenfassend ist es den Beklagten nicht gelungen, in dem für den Wahrheitsbeweis notwendigen Ausmasse zu belegen, dass die Kläger sich aktuell und anhaltend rassistisch, antisemitisch und/oder (neo-)naziistisch verhalten bzw. äussern würden oder dass der Kläger 2 Kontakte zu

Rechtsextremisten und/oder Revisionisten pflege. Insofern werden die Kläger durch darauf lautende Vorwürfe – wie sie im Rechtsbegehren 1 der Kläger beispielhaft aufgeführt werden – in auf der von den Beklagten administrierten Facebook-Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ veröffentlichten Beiträgen, „Posts“, Kommentaren oder Links tatsachenwidrig in einer Art und Weise dargestellt, als würden sie sich strafrechtlich relevant verhalten.

- c) Vorwürfe und Behauptungen seien durch die Meinungsfreiheit gedeckt
- aa) Die Beklagten machen weiter zusammenfassend geltend, die Kläger hätten ihre Ansichten öffentlich gemacht und suchten ganz bewusst die Öffentlichkeit, weshalb ihr Privatschutz diesbezüglich dahinfalle. Es handle sich bei den Klägern um Personen des öffentlichen Lebens, beim Kläger 1 sogar um eine Partei, wodurch ihr Persönlichkeitsschutz wesentlich geringer ausfalle. Dies gelte umso mehr, als die Kläger sich freiwillig mit provokativen Thesen im öffentlichen Diskurs bewegen und mit entsprechend harten Bandagen kämpfen würden. Die Vorwürfe und Behauptungen gegen die Kläger in der Facebook-Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ seien entsprechend auch von der Meinungsäusserungsfreiheit der entsprechenden Verfasser gedeckt (act. 10, S. 2 f.; act. 37, S. 2 ff., 6 ff. und 15 ff.; act. 51, S. 4 und 6 ff.).
- bb) Die Meinungsäusserungsfreiheit gilt nicht absolut. Wie weit sie zwischen Privatpersonen gilt, ergibt sich aus Art. 28 ZGB. Diese Bestimmung hält als Grenze der Meinungsäusserungsfreiheit die Persönlichkeitsverletzung fest, die grundsätzlich eine Interessenabwägung verlangt (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 8. Juni 2017, ZR.2017.21, E. 4. c/aa). Allerdings gilt die Verbreitung unwahrer persönlichkeitsverletzender Tatsachen grundsätzlich immer als widerrechtlich und kann entsprechend auch nicht durch überwiegende private oder öffentliche Interessen gerechtfertigt werden (vgl. BGE 138 III 641, E. 4.1.2; BGE 132 III 641, E. 3.2; BGE 129 III 529, E. 3.1).

cc) Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Kläger durch die in der von den Beklagten administrierten Facebook-Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ veröffentlichten – wörtlichen und sinngemässen – Antisemitismus-, Rassismus-, Nazi- und Neonazivorwürfen sowie Behauptungen, der Kläger 2 pflege Kontakte zu Rechtsextremisten und/oder Revisionisten tatsachenwidrig in einer Art und Weise dargestellt werden, als würden sie sich aktuell antisemitisch/rassistisch/(neo-)nazistisch äussern bzw. verhalten und sich entsprechend strafbar machen. Insbesondere erbrachten die Beklagten den Wahrheitsbeweis für diese Tatsachenbehauptungen nicht (vgl. dazu vorstehende Erwägung II. 6. b/ff). Solche Unwahrheiten können nun aber klarerweise nicht von der Meinungsäusserungsfreiheit gemäss Art. 16 BV geschützt sein, ansonsten der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz völlig ausgehöhlt würde. Die Kläger müssen sich – auch als Personen des öffentlichen Lebens bzw. als Partei – trotz ihrer zuweilen polarisierenden und provozierenden Auftritte in der Öffentlichkeit kein strafbar relevantes Verhalten vorwerfen lassen, zumal ihre Glaubwürdigkeit und Integrität für den Erhalt von Spendengeldern essenziell ist.

d) Angebliche Hetze gegen die Beklagten

aa) Die Beklagten argumentieren weiter, es sei nicht etwa im Sinne der Kläger eine Rufmordkampagne gegen diese im Gange. Vielmehr seien die Beklagten selbst Opfer einer eigentlichen Hetzkampagne durch die Kläger (act. 37, S. 4 ff.; act. 51, S. 3 f.).

bb) Ob und falls ja von welcher Seite gegen wen vorliegend eine Rufmord- oder Hetzkampagne gestartet worden ist, kann offen bleiben. Entscheidend ist, dass im vorliegenden Verfahren ausschliesslich die von den Klägern eingeklagten Vorwürfe und Behauptungen zu beurteilen sind. Sofern und soweit die Beklagten die Auffassung vertreten, die Kläger hätten gegen sie ebenfalls Persönlichkeitsverletzungen begangen, müssten sie selbst ein entsprechendes Verfahren anstrengen. Eine Persönlichkeitsverletzung wird nicht dadurch „geheilt“, dass man selbst zuvor oder auch danach vom Verletzten entsprechend verletzt worden sein soll.

e) Einträge seien nicht mehr aktuell

aa) Die Beklagten stützen sich schliesslich auf den Standpunkt, dass die von den Klägern bemängelten Einträge, „Posts“, Links, Kommentare, etc. auf der Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ bereits längst passé seien und entsprechend auch keine persönlichkeitsverletzende Wirkung mehr von ihnen ausgehen könne (act. 51, S. 7).

bb) Es mag zutreffen, dass die von den Klägern in ihrem Rechtsbegehren Nr. 1 beispielhaft aufgezählten Einträge, „Posts“, Links und Kommentare zwischenzeitlich bereits derart veraltet sind, dass sie kaum mehr von aktuellem Interesse und insbesondere auch bei den damaligen Lesern weitgehend in Vergessenheit geraten sind. Allerdings ändert dies nichts am Umstand, dass beinahe sämtliche der von den Klägern wörtlich zitierten Beiträge – für die bereits gelöschten Beispiele vgl. nachstehende Erwägung II. 9. – online noch immer auffind- und einsehbar sind und sich entsprechend auch jetzt noch persönlichkeitsverletzend auswirken. Insofern ist es auch irrelevant, dass die entsprechenden Beiträge mittlerweile wohl von kaum jemanden mehr gelesen werden. Der Umstand allein, dass sie tatsächlich noch immer für jedermann zugänglich sind, reicht bereits aus. Kommt hinzu, dass die Kläger mit der vorliegenden Klage auch allfällige zukünftige Persönlichkeitsverletzungen in der Facebook-Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ im Visier haben, wie der in ihrem Rechtsbegehren Nr. 2 formulierte Unterlassungsantrag erkennen lässt (vgl. dazu nachstehende Erwägung II. 10.).

f) Zusammenfassend liegen keine Rechtfertigungsgründe für die – gemäss vorstehender Erwägung II. 4. und 5. – die Persönlichkeit der Kläger verletzenden Beiträge in der Facebook-Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ vor, weshalb diese allesamt als widerrechtlich zu qualifizieren sind.

7. Schlussfolgerung in Bezug auf die Persönlichkeitsverletzung

Somit haben die Beklagten in ihrer Rolle als Administratoren und durch ihre damit einhergehende Beteiligung an der Weiterverbreitung von wörtlichen oder sinngemässen Antisemitismus-, Rassismus-, Nazi- und Neo-

nazivorwürfen gegen die Kläger sowie der Behauptung, der Kläger 2 pflege Kontakte zu Rechtsextremisten und/oder Revisionisten in der Facebook-Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ die Persönlichkeit der beiden Kläger widerrechtlich verletzt.

8. Antrag auf Löschung

a) Vorbringen der Kläger

In ihrem Hauptbegehren Nr. 1 beantragen die Kläger die Löschung der von ihnen monierten Inhalte in der Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ durch die Beklagten unter Androhung der Strafdrohung von Art. 292 StGB (act. 5, S. 2 ff.).

b) Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB kann der Kläger dem Gericht beantragen, eine bestehende Persönlichkeitsverletzung zu beseitigen. Dauert eine Störung der Persönlichkeit an, so steht dem Betroffenen ein Beseitigungsanspruch zu. Der Richter hat dafür zu sorgen, dass die gegenwärtige und noch bestehende Verletzung aus dem Weg geschafft wird, was voraussetzt, dass sie erstens effektiv eingetreten ist, zweitens im Urteilszeitpunkt noch andauert und drittens überhaupt behoben werden kann. Im Übrigen ist der Beseitigungsanspruch weder von einem Verschulden des Urhebers einer Persönlichkeitsverletzung noch von der Einhaltung irgendwelcher Fristen abhängig (vgl. MEILI, a.a.O., N 4 zu Art. 28a ZGB).

c) Anwendung auf den konkreten Fall

aa) Vorliegend dauern die von den Klägern monierten Verletzungen ihrer Persönlichkeiten in der Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ insofern noch an, als die entsprechenden Vorwürfe und Behauptungen zwischenzeitlich noch nicht gelöscht worden sind. Dies trifft per Urteilszeitpunkt vom 19. September 2017 auf die grosse Mehrheit der von den Klägern in ihrem Rechtsbegehren Nr. 1 beispielhaft aufgezählten Einträge, „Posts“, Verlinkungen und Kommentare wie auch auf weitere, nicht explizit aufgeführte Einträge zu. Diese Störungen der klägerischen Persönlichkeiten können ohne Weiteres dadurch behoben werden, dass die Beklagten solidarisch

innert einer nützlichen Frist von 10 Tagen verpflichtet werden, die entsprechenden Beiträge zu löschen, wozu sie als Administratoren auch tatsächlich in der Lage sind.

bb) Die Beklagten werden somit unter solidarischer Haftbarkeit und Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB („*Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.*“) verpflichtet, innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft alle – wörtlichen oder sinngemässen – Antisemitismus-, Rassismus-, Nazi- und Neonazi-Vorwürfe gegen die Kläger sowie Behauptungen, der Kläger 2 pflege Kontakte zu Rechtsextremisten und/oder Revisionisten aus der Facebook-Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ (<https://www.facebook.com/groups/227127964005216>) zu löschen, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, folgende Ausschnitte von Posts und Kommentaren sowie Verlinkungen:

- Im Post von Kat Sutter vom 10. Juli 2015, 14.13 Uhr (abrufbar unter <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/970258613025477/>):

*"Der Verein VgT Schweiz wurde von dem mehrfach wegen Rassismus vorbestraften Antisemiten Erwin Kessler gegründet, der gute Kontakte in Netzwerke von Rechtsextremist*innen und Geschichtsrevisionist*innen pflegt. Erwin Kessler ist bis heute Präsident des Vereins. Innerhalb des Vereins gibt es augenscheinlich keinerlei kritische Auseinandersetzung mit Kesslers antisemitischen und rassistischen Positionen."*;

Kommentar zum Post von Stefanie Fobel vom 13. Juli 2015, 13.07 Uhr:
„Das ist Antisemitismus. Da braucht man auch nicht lange drum herum reden. Zudem wurde der Präsident des Vereins mehrfach wegen Rassismus verurteilt.“;

Kommentar zum Post von Stefanie Fobel vom 13. Juli 2015, 13.47 Uhr:
„...dass man mit Antisemiten und Rassisten zusammenarbeitet?“;

Kommentar zum Post von Stefanie Fobel vom 13. Juli 2015, 14.36 Uhr:
„...Erwin Kessler...Dass er ein antisemitischer Verschwörungsideologe ist...“;

Kommentar zum Post von Stefanie Fobel vom 13. Juli 2015, 14.38 Uhr:
„...klar antisemitisch...“;

Verlinkung von Stefanie Fobel vom 13. Juli 2015, 14.38 Uhr auf:
https://de.wikipedia.org/wiki/Erwin_Kessler;

Kommentar zum Post von Stefanie Fobel vom 13. Juli 2015, 17.24 Uhr:
„...mit Antisemiten...Zusammenarbeit mit einem Verein...der antisemitische Verschwörungsideologien [sic: Verschwörungsideologien] verbreitet und einen verurteilten Rassisten als Präsidenten hat...“;

Kommentar zum Post von Stefanie Fobel vom 13. Juli 2015, 19.22 Uhr:
„Wenn Swissveg kein Problem mit Antisemitismus und Rassismus hat,...dem ideologischen Fundament eines Vereins der einen verurteilten Rassisten und Antisemiten als Präsidenten hat...“;

Kommentar zum Post von Stefanie Fobel vom 13. Juli 2015, 19.30 Uhr:
„Zudem codiert Kessler seinen Antisemitismus nicht mal sonderlich stark. Er vertritt ihn erstaunlich offen.“;

- Im Post von Stefanie Fobel vom 7. März 2016, 17.05 Uhr (abrufbar unter <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/1099555420095795/>):
„...Antisemiten Erwin Kessler...“;

Verlinkung von Stefanie Fobel vom 7. März 2016, 17.05 Uhr auf:
<http://indyvegan.org/verein-gegen-tierfabriken-antisemitismus-mit-tradition/>;

Kommentar zum Post von Stefanie Lehmann vom 7. März 2016, 19.01 Uhr:
„Tja - so lange ein Kessler Organisationen wie die Swissveg hinter sich hat und etliche - auch jüngere - sich in der veganen "Szene" bewegenden [sic: bewegend] Menschen ihn mit den Worten...in Schutz nehmen - so lange wird braunes Gedankengut auch in ebendieser Szene vertreten sein.“;

Verlinkung von Samuel Drescher vom 8. März 2016, 22.56 Uhr auf:
<http://veganmimikry.org/veganmania-in-winterthur-mit-antisemitismus-fuer-die-tiere/>;

- Im Post von Stefanie Fobel vom 20. Juli 2015, 13.02 Uhr (abrufbar unter <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/975508212500517/>):
„Aufgrund von Antisemitismus-Vorwürfen kam es in der Schweizer Tierrechtsszene wiederholt zu Diskussionen sowie zu einem Ausschluss des Vereins VgT (Verein gegen Tierfabriken Schweiz) von der Demonstration...Im Mittelpunkt der Kritik stehen eine Reihe antisemitischer und menschenverachtender Äußerungen des VgT-Präsidenten Erwin Kessler in der Vereinszeitschrift „VgT-Nachrichten“ sowie auf der Website des Vereins.“;

Verlinkung von Stefanie Fobel vom 20. Juli 2015, 13.02 Uhr auf:
<http://indyvegan.org/verein-gegen-tierfabriken-antisemitismus-mit-tradition/>;

Kommentar zum Post von Stefanie Fobel vom 20. Juli 2015, 15.41 Uhr:
„Dort wo veganes Leben und Tierrechte thematisiert werden, hat ein rechter, antisemitischer Verein wie der VgT nichts verloren.“;

Kommentar zum Post von Stefanie Fobel vom 21. Juli 2015, 11.08 Uhr:
„...einer Reihe von deutlich antisemitischen Aussagen...Das ist klar antisemitisch.“;

Kommentar zum Post von Stefanie Fobel vom 21. Juli 2015, 20.16 Uhr:
„...dem Antisemitismus des Präsidenten und den antisemitischen Inhalten in den Vereinsmedien...Schächten als Fokusthema ist und war immer ein kernthema [sic: Kernthema] neonazistischer Tierschutzarbeit...um damit antisemitische Ressentiments zu bedienen,...Es gibt eine Reihe von Aussagen von ihm,...die klar antisemitisch sind. Und auch seine Aussagen zum Schächten sind antisemitisch...Dass der Verein, ... von einem Antisemiten geleitet wird und in den Vereinsmedien antisemitische Inhalte publiziert und Holocaustleugner bewirbt, ...“;

Kommentar zum Post von Claude Маятин vom 21. Juli 2015, 21.22 Uhr:
„Dass Erwin Kessler ein Antisemit ist, wussten wir auch schon 2003...“;

Kommentar zum Post von Stefanie Fobel vom 22. Juli 2015, 13.08 Uhr:
„Darf [sic: Darf] ich den Antisemitismus deines Vereins-Präsidenten und deiner Vereinsmedien erst dann kritisieren...“;

Kommentar zum Post von Stefanie Fobel vom 22. Juli 2015, 17.40 Uhr:
„Erwin Kesslers Äußerungen, egal ob im Zusammenhang mit dem Schächten oder außerhalb davon sind antisemitisch.“;

Kommentar zum Post von Alexandra Drack vom 27. Juli 2015, 13.21 Uhr:
„...dass du Antisemitismus unterstützst [sic: unterstützt]...“;

Kommentar zum Post von Stefanie Fobel vom 27. Juli 2015, 14.25 Uhr:
„Selbst wenn der VgT 5 Milliarden Menschen veganisiert hätte, würde das die Kritik an dessen Antisemitismus in keiner Weise beeinflussen.“;

Kommentar zum Post von Stefanie Fobel vom 27. Juli 2015, 19.51 Uhr:
„Wir haben hier über den Antisemitismus von Erwin Kessler gesprochen.“

- Im Post von Marko Thümmeler vom 12. August 2015, 18.45 Uhr (abrufbar unter <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/988515901199748/>):

Verlinkung von Marko Thümmeler vom 12. August 2015, 18.45 Uhr, auf:

<http://indyvegan.org/swissveg-toleranz-fuer-antisemitismus-und-sekten-unter-dem-v-label/>;

Verlinkung von Marko Thümmler vom 13. August 2015, 17.57 Uhr, auf: https://www.facebook.com/gabriele.busse.official/posts/484774781682490?hc_location=ufj;

- Im Post von Francesco D. Elvira vom 4. September 2015, 12.52 Uhr (abrufbar unter <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/1000017216716283/>):

Kommentar zum Post von Claude Маятти vom 5. September 2015, 01.25 Uhr:

„Kessler wurde schon längst wegen Rassismus verurteilt.“;

Kommentar zum Post von Claude Маятти vom 6. September 2015, 09.49 Uhr:

„Kessler war ja auch bei den Schweizer Demokraten, nicht der SVP.

Und das waren genauso "echte Rassisten", wie bei der SVP.“.

9. Antrag auf Feststellung

a) Vorbringen der Kläger

In ihrem Eventualbegehren Nr. 1.1 beantragen die Kläger die Feststellung einer widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung durch jene monierten Inhalte in der Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“, die zwischenzeitlich gelöscht worden sind (act. 5, S. 5).

b) Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB kann der Kläger dem Gericht beantragen, die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt. Kann die eigentliche Persönlichkeitsverletzung nicht mehr durch Unterlassungsklage verhindert werden, weil sie bereits eingetreten ist, und nicht durch Beseitigungsklage beseitigt werden, weil sie nicht andauert, verbleibt dem Verletzten immerhin noch der Anspruch auf richterliche Feststellung, dass er vom Beklagten widerrechtlich verletzt worden sei. Dieser Feststellungsanspruch ist im Verhältnis zur Unterlassungs- und Beseitigungsklage subsidiär (vgl. MEILI, a.a.O., N 6 zu Art. 28a ZGB). In Bezug auf den vom Gesetz verlangten weiteren Störungszustand hielt das Bundesgericht in BGE 127 III 481 fest, dass derselbe nicht im

Laufe der Zeit von selbst verschwindet. Wohl mag seine relative Bedeutung mit fortschreitender Zeit abnehmen, indessen können persönlichkeitsverletzende Äusserungen selbst nach einer erheblichen Zeitdauer bspw. ansehensvermindernd nachwirken. Hinzu kommt, dass Medieninhalte heutzutage angesichts neuer, elektronischer Archivierungstechniken auch nach ihrem erstmaligen, zeitgebundenen Erscheinen allgemein zugänglich bleiben und eingesehen werden können (E. 1. c). Dies hat zur Folge, dass Feststellungsklage bereits zuzulassen sind, wenn der Verletzte über ein schutzwürdiges Interesse an der Beseitigung eines fortbestehenden Störungszustandes verfügt, während es nicht mehr auf die Störungswirkung und die Schwere der Verletzung ankommt (vgl. MEILI, a.a.O., N 8 zu Art. 28a ZGB).

c) Anwendung auf den konkreten Fall

aa) Sofern und soweit die von den Klägern monierten Verletzungen ihrer Persönlichkeiten auf der Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ per Urteilszeitpunkt vom 19. September 2017 bereits gelöscht waren, dauern sie auch nicht mehr an. Allerdings haben die Kläger trotzdem noch ein schutzwürdiges Interesse daran, dass die diesbezüglichen Beiträge, „Posts“, Links und Kommentare als Verletzung ihrer Persönlichkeit qualifiziert werden. So ist es gerichtsnotorisch, dass auch bereits augenscheinlich gelöschte Inhalte auf sozialen Medien niemals gänzlich von der Welt getilgt sind und sie mit mehr oder minder fundierten Informatikkenntnissen wiederhergestellt werden könnten.

bb) Es wird somit festgestellt, dass die Beklagten durch ihre Beteiligung an der Weiterverbreitung von auf der Facebook-Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ (<https://www.facebook.com/groups/227127964005216>) geposteten zwischenzeitlich aber bereits wieder gelöschten – wörtlichen oder sinngemässen – Antisemitismus-, Rassismus-, Nazi- und Neonazi-Vorwürfen gegen die Kläger sowie Behauptungen, der Kläger 2 pflege Kontakte zu Rechtsextremisten und/oder Revisionisten die Persönlichkeit der beiden Kläger verletzt haben, insbesondere durch folgende Ausschnitte von Posts und Kommentaren sowie Verlinkungen:

- Im Post von Stefanie Fobel vom 7. März 2016, 17.05 Uhr (abrufbar unter <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/1099555420095795/>):

Kommentar zum Post von Benjamin Frei vom 7. März 2016, 16.18 Uhr:
„Braune Scheisse...“;

Kommentar zum Post von Meret Schneider vom 7. März 2016, 16.23 Uhr:
„...-Dass man Erwin Kessler mit Gewissheit als Antisemiten bezeichnen darf...“;

- Im Post von Marko Thümmler vom 12. August 2015, 18.45 Uhr (abrufbar unter <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/988515901199748/>):

Kommentar zum Post von Alexandra Drack vom 13. August 2015, 09.26 Uhr:
„...oder VGT die sich nicht von totalitieren [sic: totalitären] und menschenverachtenden Ideen distanzieren.“;

- Im Post von Francesco D. Elvira vom 4. September 2015, 12.52 Uhr (abrufbar unter <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/1000017216716283/>):

Kommentar zum Post von Arlette Huguenin Dumittan vom 4. September, 13.40 Uhr:
„Beide stellen aus, obwohl sie antisemitisch-gefärbt absauen übers Schächten...“;

Verlinkung von Julia Schwarz vom 4. September 2015, 14.29 Uhr, auf: <http://indyvegan.org/swissveg-toleranz-fuer-antisemitismus-und-sekten-unter-dem-v-label/>.

10. Antrag auf Unterlassung

a) Vorbringen der Kläger

In ihrem Begehren Nr. 2 beantragen die Kläger, es seien die Beklagten unter Strafandrohung von Art. 292 StGB solidarisch zu verpflichten, zukünftige Persönlichkeitsverletzungen in der Facebook-Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ im Sinne der monierten Inhalte zu unterlassen bzw. nicht zuzulassen bzw. sofort zu löschen (act. 5, S. 5).

b) Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 ZGB kann der Kläger dem Gericht beantragen, eine drohende Verletzung zu verbieten. Ein Unterlassungsanspruch ist gegeben, sobald der Kläger von einer Störung seines Persönlichkeitsrechts bedroht wird. Das Begehren muss auf Verbot eines genau umschriebenen, ernstlich zu befürchtenden zukünftigen Verhaltens gerichtet sein. Der Richter wird dem Beklagten meist unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB verbieten, die Störungshandlung vorzunehmen. Damit werden vorwiegend präventive Zwecke verfolgt, weshalb dem Anspruch nur mit grosser Zurückhaltung und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit stattzugeben ist. Der Richter kann aber nur eine oder mehrere bestimmte Handlungen verbieten. Der Kläger muss ferner nicht nur ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, sondern auch die ernsthafte und nahe liegende Gefahr einer Verletzung. Es kann z.B. verboten werden, eine persönlichkeitsverletzende Behauptung zu verbreiten, allenfalls sie zu wiederholen (vgl. MEILI, a.a.O., N 2 zu Art. 28a ZGB m.w.H.).

c) Anwendung auf den konkreten Fall

aa) Wie vorliegend aufgezeigt wurde, haben die Beklagten mit ihrer Beteiligung an der Weiterverbreitung von auf der Facebook-Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ geposteten Antisemitismus-, Rassismus, Nazi- und Neonazi-Vorwürfen gegen die Kläger sowie Behauptungen, der Kläger 2 pflege Kontakte zu Rechtsextremisten und/oder Revisionisten die klägerischen Persönlichkeiten über einen längeren Zeitraum hin mehrfach verletzt (vgl. dazu vorstehende Erwägung II. 8. und 9.). Insofern ist ernstlich zu befürchten, dass sich die Beklagten auch weiterhin – zumindest mittels eines entsprechenden Untätigbleibens – daran beteiligen werden, in der öffentlichen Wahrnehmung ein rufschädigendes Bild der Kläger zu zeichnen. Dies gilt umso mehr, als sich die Beklagten bislang weitestgehend geweigert haben, die von den Klägern seit Monaten monierten Inhalte auf der Facebook-Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ zu löschen, obwohl ihnen dies als Administratoren ohne Weiteres möglich gewesen wäre. Die weitgehend auf Spendengelder angewiesenen Kläger haben ein

schutzwürdiges Interesse daran, in der Öffentlichkeit nicht als Antisemiten, Rassisten und/oder (Neo-)Nazis abgestempelt zu werden.

bb) Da die Beklagten zwischenzeitlich gemäss eigenen Aussagen in der Lage sind, Beiträge vor der Aufschaltung in der Facebook-Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ auf ihren Inhalt hin zu prüfen und gegebenenfalls abzuweisen (act. 10, S. 6), sind sie primär zu verpflichten, allfällige die Persönlichkeit der Kläger verletzende Posts erst gar nicht zuzulassen bzw. aufzuschalten. Weil allerdings nicht ganz klar ist, ob diese Aufschaltungsfunktion auch bei Kommentaren Dritter auf bereits veröffentlichte Beiträge Anwendung findet bzw. technisch überhaupt möglich ist, sind die Beklagten alternativ auch dazu zu verpflichten, allfällige die Persönlichkeit der Kläger verletzende Posts sofort nach deren Kenntnisnahme zu löschen. Eine sofortige Löschung im Sinne des klägerischen Rechtsbehrens ist dagegen schlichtweg nicht möglich, da dies einer Echtzeitüberwachung sämtlicher bereits online gestellter Beiträge in der Facebook-Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ durch die Beklagten bedürfte.

cc) Die Beklagten werden somit unter solidarischer Haftbarkeit und Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB (*„Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“*) verpflichtet, wörtliche oder sinngemässe Antisemitismus-, Rassismus-, Nazi- und Neonazi-Vorwürfe gegen die Kläger sowie Behauptungen, der Kläger 2 pflege Kontakte zu Rechtsextremisten und/oder Revisionisten zu unterlassen und in der Facebook-Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ (<https://www.facebook.com/groups/227127964005216>) nicht zuzulassen bzw. sofort nach Kenntnisnahme zu löschen.

11. Veröffentlichung des Dispositivs

a) Antrag der Kläger

Die Kläger beantragen weiter, die Beklagten seien unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB solidarisch zu verpflichten, das Urteilsdispositiv innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft in der Facebook-Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ an oberster Stelle zu veröffentlichen und es während 30 Tagen an oberster Stelle zu halten (Rechtsbegehren Nr. 3). Zudem seien die Kläger zu ermächtigen, für den Fall der Nichtvornahme dieser Urteilspublikation durch die Beklagten, das Dispositiv auf Kosten der Letzteren im Tages-Anzeiger, in der NZZ und im Winterthurer Landboten zu veröffentlichen (Rechtsbegehren Nr. 4; act. 5, S. 5).

b) Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 28a Abs. 2 ZGB kann der Kläger dem Gericht beantragen, dass ein Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird. Der Verletzte wird den Publikationsanspruch meist in Verbindung mit einer Feststellungsklage verlangen, zumal die Publikation eines Urteils oft ein adäquates Mittel dafür ist, einen Störungszustand zu beseitigen. Die Publikation erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass sie geeignet ist, die Folgen der Persönlichkeitsverletzung zu beseitigen. Dies ist vor allem dort der Fall, wo eine unrichtige Vorstellung oder ein falsches Gedankenbild bei einer unbekanntem Zahl von Dritten nur durch Publikation einer Berichtigung beseitigt werden kann. Dabei wird die Urteilspublikation nicht als eine besondere Form der Genugtuung, sondern als Mittel zur Beseitigung des Störungszustandes aufgefasst. Aus der Beseitigungsfunktion folgt, dass die Veröffentlichung möglichst die gleichen Adressaten erreichen soll, die auch von der Persönlichkeitsverletzung erfahren haben (vgl. MEILI, a.a.O., N 9 f. zu Art. 28a ZGB). Mit „Urteil“ ist grundsätzlich nur das Dispositiv, ohne die Erwägungen gemeint. Grösse, Platzierung und Art solcher Urteilsveröffentlichungen unterliegen im Übrigen dem Verhältnismässigkeitsgebot und richten sich nach dem Umfang und der Stellung, die die inkriminierte Äusserung selber hatte (vgl. BGE 126 III 209, E. 5. a; MEILI, a.a.O., N 12 zu Art. 28a ZGB).

c) Anwendung auf den konkreten Fall

aa) Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen erscheint eine Publikation des Dispositivs in der Facebook-Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ als geeignetes Mittel, um den Störungszustand zu beseitigen. Über diesen Informationskanal erreichen die Beklagten vorwiegend jene Empfänger (insbesondere Gruppenmitglieder aber auch weitere Interessierte und Sympathisanten), welche auch die persönlichkeitsverletzenden Inhalte auf eben diesem Kanal zur Kenntnis genommen haben dürften. Mit der Publikation kann sodann das von den Beklagten durch ihre Beteiligung an der Weiterverbreitung mitgezeichnete, falsche Bild der Kläger in den Köpfen der Leser der persönlichkeitsverletzenden Beiträge, „Posts“, Links und Kommentaren korrigiert werden. Dem Gericht erscheint dabei die von den Klägern beantragte Publikationsdauer von 30 Tagen als angemessen, zumal das Dispositiv prominent, mithin an oberster Stelle zu publizieren und dort zu halten ist.

bb) Die Beklagten werden somit unter solidarischer Haftbarkeit und Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB (*„Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“*) verpflichtet, das Urteilsdispositiv innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft in der Facebook-Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ (<https://www.facebook.com/groups/227127964005216>) an oberster Stelle zu veröffentlichen und es während 30 Tagen an oberster Stelle zu halten.

cc) Der klägerische Antrag auf ersatzweise Urteilspublikation im Tages-Anzeiger, in der NZZ und im Winterthurer Landboten für den Fall, dass die Beklagten das Urteil nicht veröffentlichen sollten, ist dagegen abzuweisen. Eine derartige Publikation in den genannten Printmedien wäre klarerweise unverhältnismässig. Die vorgenannten Zeitungen erreichen einen weitaus grösseren bzw. anderen Leserkreis als die Facebook-Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“. Zudem ist ausserhalb der Tierschutzszene keiner der beiden Kläger übermässig bekannt. Eine Veröffentlichung ausserhalb

der einigermaßen in sich geschlossenen, kohärenten Tierschutzszene könnte sich abgesehen davon gar als für die Kläger kontraproduktiv bzw. schädlich erweisen. Dadurch würde dem Durchschnittsleser ohne Hintergrundinformationen wohl primär haften bleiben, dass sich die Kläger (einmal mehr) gegen Vorwürfe, sie würden antisemitisches/rassistisches/(neo-)nazistisches Gedankengut vertreten, verteidigen müssen. Es ist fraglich, ob es den Klägern und ihren Diensten für den Tierschutz mehr nützt als schadet, wenn sie in den Massenmedien im Zusammenhang mit den Schlagworten „Antisemitismus/Rassismus/(Neo-)Nazismus“ erwähnt würden. Dadurch würde wohl selbst bei einer noch unvoreingenommenen Leserschaft, welche noch nie von den Klägern gehört hat, ein zwiespältiges und zweifelhaftes Bild hervorgerufen.

12. Kosten und Entschädigung

a) Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten – bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO) – der unterliegenden Partei auferlegt. Die Gerichtskosten werden dabei gemäss Art. 111 Abs. 1 und 2 ZPO mit den geleisteten Vorschüssen der Parteien verrechnet, wobei die kostenpflichtige Partei der anderen Partei die geleisteten Vorschüsse zu ersetzen hat.

b) Anwendung auf den konkreten Fall

aa) Vorliegend obsiegen die Kläger mit Ausnahme ihres Rechtsbegehrens Nr. 4 (vgl. dazu vorstehende Erwägung II. 11. c/cc) in vollem Umfange. Da dieses Rechtsbegehren in der vorliegenden Streitsache nur von untergeordneter Bedeutung ist und auch nur für den Fall zur Anwendung hätte gelangen sollen, dass die Beklagten ihrer Verpflichtung zur Urteilspublikation nicht nachkommen, rechtfertigt es sich, die gesamten Verfahrenskosten den Beklagten aufzuerlegen und diese zu verpflichten, die Kläger für ihre angemessenen Aufwendungen ausserrechtlich zu entschädigen.

bb) Die Gerichtskosten werden in Anwendung der §§ 3 Abs. 1 und 11 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Straf-

verfolgungs- und Gerichtsbehörden (RB 638.1) auf CHF 2'300.00 festgesetzt. In Nachachtung von Art. 111 Abs. 1 und 2 ZPO werden die Gerichtskosten mit dem von den Klägern bereits geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet, wobei ihnen der solidarische Rückgriff auf die Beklagten im vollen Umfange eingeräumt wird.

cc) Der Rechtsanwalt der beiden Kläger reichte dem erkennenden Gericht am 27. Juni 2017 eine Kostennote in der Höhe von CHF 14'078.50 ein (act. 55). Die darin geltend gemachten Aufwendungen und Leistungen erscheinen insbesondere in Anbetracht der Länge des Verfahrens und der mehrfachen Schriftenwechsel sowie unter Berücksichtigung der §§ 1, 3 lit. a, 4 Abs. 1, 8, 12 und 14 der Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif für Zivil- und Strafsachen (RB 176.31) als gerade noch angemessen. Entsprechend haben die Beklagten die Kläger unter solidarischer Haftbarkeit mit CHF 14'078.50 inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer ausserrechtlich zu entschädigen.

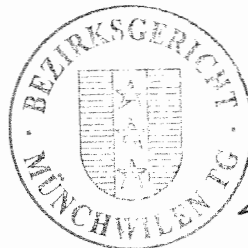
Gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** seit Zustellung beim **Obergericht des Kantons Thurgau**, Promenadenstrasse 12A, 8500 Frauenfeld, **Berufung** erhoben werden. Die Berufung ist schriftlich, dreifach und unter Beilage dieses Entscheids einzureichen und mit Antrag und Begründung zu versehen.

Die Rechtskraftbescheinigung ist nach unbenütztem Ablauf der Berufungsfrist (unter Beilage dieses Entscheids im Original) beim Obergericht des Kantons Thurgau einzuholen.

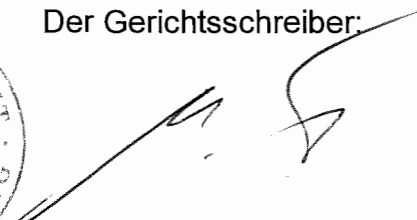
Die vorsitzende Bezirksrichterin:



Nina Schüler-Widmer



Der Gerichtsschreiber:



Marc Bühler

MB/versandt: 23. OKT. 2017